

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) des § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBL. S. 171), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2005 vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 10.04.1984 beschlossen.

Artikel I

§ 2 enthält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflusslosen Gruben 45,02 Euro

und

b) aus Hauskläranlagen 45,02 Euro

je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes“

Die Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hameln, den 14.12.2005

Arnecke
Oberbürgermeister